

Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 24.06.2010

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.05.2010 gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 3, 41 Abs. 1 S. 1 NHG i. d. F der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation beschlossen.

§ 1

Zweck des Evaluationsverfahrens

(1) Verfahren zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen und des Lehr- und Studienangebots.

(2) Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltung;
- b) der universitätsweiten Information über die durch die Studierenden wahrgenommene Lehrqualität.
- c) einer Rückmeldung an die Hochschulleitung und die Studiendekaninnen oder Studiendekane zur Aufgabenerfüllung nach NHG §§ 37 Abs. 1; 45 Abs. 3, und damit ggf. Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden können.
- d) als Feedbackinstrument der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Daten der an den Evaluationsverfahren teilnehmenden Studierenden werden anonym erhoben.

(2) Erhoben werden dürfen Merkmale gemäß Anlage 1.

(3) Die Nutzung von erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden ist nur zulässig, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese

Ordnung dies vorsehen. Personenbezogene Daten der Lehrenden dürfen bei dem Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck erforderlich ist. Eine Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig oder wenn dies gesetzlich beziehungsweise durch diese Ordnung vorgesehen ist.

(4) Studentische Evaluationsverfahren sind regelmäßig lehrveranstaltungsbezogen durchzuführen. Die Studierenden haben ein Recht auf Teilnahme, wobei die Teilnahme an den Verfahren jeweils freiwillig erfolgt. Die Studierenden sowie die Lehrenden sind über die bevorstehenden Lehrveranstaltungsevaluationen rechtzeitig zu informieren.

(5) Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur Lehrveranstaltungsevaluation zu beteiligen. Ihr oder ihm ist vor der Einführung und Durchführung derartiger Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die in Bezug auf die Studierendendaten anonymisierten Evaluationsergebnisse werden den betroffenen Lehrenden und den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zeitnah zugänglich gemacht. Die jeweiligen Lehrenden erhalten die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Mit Zustimmung der Lehrenden werden deren personenbezogene Daten den Studiendekaninnen und Studiendekanen zugänglich gemacht. Anschließend werden die Evaluationsergebnisse weiter anonymisiert und aggregiert. Danach werden die Evaluationsergebnisse der Hochschulleitung zugänglich gemacht.

(7) Die anonymisierten und aggregierten Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 3

Durchführung des Verfahrens

(1) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Die Befragungen sollen grundsätzlich in papierbasierter Form in der Regel in den letzten vier Wochen der Veranstaltungszeit stattfinden.

(2) Eine Online-Befragung ist möglich. Die Vorgaben dieser Ordnung gelten uneingeschränkt, insbesondere ist die Anonymität der beteiligten Studierenden zu wahren. Wird festgestellt, dass die Vorgaben dieser Ordnung durch eine Online-Befragung nicht eingehalten werden, muss die Befragung papierbasiert stattfinden. In diesem Falle dürfen die onlinebasiert erhobenen Daten nicht verwertet werden.

(3) Das Verfahren muss so gewählt sein, dass aussagekräftige Ergebnisse gewährleistet sind. Als aussagekräftig werden die Ergebnisse solcher Verfahren erachtet, die eine Mindestbeteiligung von 50 %, mindestens jedoch fünf teilnehmende Studierende vorweisen können. Andernfalls sind die Daten nicht verwertbar. Als Bezugsgröße für die Feststellung der Mindestbeteiligung ist grundsätzlich die Anzahl der regelmäßig teilnehmenden Studierenden maßgeblich.¹

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gemäß Anlage 2 durchgeführt. Die zentrale, für Studium und Lehre zuständige Stelle organisiert in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Durchführung. Auf Wunsch ist eine Selbstbeteiligung der Institute oder Seminare am Verfahren zu ermöglichen. Bei der Verfahrensweise und Methodik der Evaluation sind die unterschiedlichen Fachkulturen und Veranstaltungstypen zu berücksichtigen.

(5) Die Fragebögen werden von der zentralen, für Studium und Lehre verantwortlichen Stelle in Abstimmung mit den Fakultäten erarbeitet. An der Erstellung der Fragebögen und an der Auswahl der Fragen sind studentische Vertreter und/oder die jeweiligen Fachschaften zu beteiligen.

(6) Für die Durchführung der papierbasierten Befragungen, die innerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden, sind die Lehrenden verantwortlich.

(7) Ausgefüllte Evaluationsbögen sind direkt nach der Befragung in einem verschlossenen Behälter sicherzustellen, das unverzüglich der auswertenden Stelle zu übergeben ist.²

(8) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollen den Veranstaltungsteilnehmern in geeigneter Form durch die Lehrenden vorgestellt und mit ihnen besprochen werden, gegebenenfalls können Verbesserungsvorschläge ausgetauscht werden.

§ 4

Speicherung und Verarbeitung der Daten

(1) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn hinzuweisen.

¹ Hinweise zur Ermittlung der konkreten Bezugsgröße sind den „Empfehlungen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation“ zu entnehmen.

² Hinweise zu den Verfahrensweisen sind den „Empfehlungen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation“ zu entnehmen.

(2) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis für das Erreichen des Evaluationszwecks gemäß § 1 nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber fünf Jahre nach der Erhebung.

(3) Den Betroffenen ist auf Antrag gemäß § 16 NDSG Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Erhebungsmerkmale

- Titel der Lehrveranstaltung
- Art der Lehrveranstaltung
- Bezugsgröße
- Teilnehmerzahl
- Name der oder des Lehrenden
- Form der Prüfung
- Umfang, Art und Transparenz von Prüfungsanforderungen
- Studiengangsdaten (Studienabschluss/Fächer)
- Studienmotivation, -ziele und -erwartungen
- Kommunikation und Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden
- Selbstreflexive Einschätzung des eigenen Studiums
- Studienzufriedenheit
- Praxissemester
- Auslandserfahrungen
- Studienbetreuung und -begleitung (z. B. Sprechstunden, Veranstaltungen für Studierende, Tutorinnenschulungen, allgemeine Fach- und Prüfungsberatungen)
- Studienstruktur und -bedingungen
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z. B. zeitliche Lage von Lehrveranstaltungen, zugewiesene Räume, Ausstattung)
- Modulaufbau und -abstimmung
- Art der Veranstaltung (z. B. Seminar, Vorlesung, Übung, Exkursion, Kolloquium, projektorientierter Kurs, projektorientiertes Praktikum)
- Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen
- Workload
- Qualität und Zugänglichkeit von Lehr- und Lernmaterialien (z. B. Handapparate, Handouts, E-Learning-Materialien, Bereitstellung von Internetdiensten bzw. forschungsbezogene Datenbanken)
- Einhaltung der Veranstaltungskonzepte (z.B. Gliederung, Erreichen zuvor definierter Ziele; begründete Abweichungen)
- Qualität des Vortrags; aktive Einbeziehung von Studierenden
- Selbstreflexive Evaluation der eigenen Beteiligung
- Durchführung der Lehrveranstaltung (z. B. vorzeitiger Abbruch, Ausfall)
- Empfehlungen zur erneuten Evaluierung

Anlage 2

Ausführungsbestimmungen

(1) In jedem Semester werden 25 % der Veranstaltungen pro Studienfach evaluiert. Es ist sicher zu stellen, dass innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mittels eines Rotationsverfahrens sämtliche regelmäßig bzw. mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Für die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen sind die Fakultäten verantwortlich.

(2) Weisen die Ergebnisse der Evaluation einer Lehrveranstaltung auf gravierende Qualitätsmängel hin, so ist diese Veranstaltung erneut zu evaluieren, wenn sie das nächste Mal stattfindet. Die Empfehlung der Studierenden zur erneuten Evaluation, die in die Fragebögen aufgenommen werden sollte, ist dabei zu berücksichtigen.

(3) Wenn ein Institut oder Seminar zusätzlich evaluieren möchte, muss das Institut oder das Seminar in Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät in Eigenleistung treten oder eine Online-Befragung durchführen.